ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1975

über die Erstattung der im Jahr 1974 gewährten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(75/678/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 266/75 (4), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Antrag auf Erstattung der im Jahre 1974 gezahlten Prämien gestellt. Dieser Antrag entspricht der Verordnung (EWG) Nr. 2641/74 der Kommission vom 15. Oktober 1974 über die Anträge auf Erstattung der Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und der Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung (5).

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß erstattungsfähige Prämien von zusammen 32 670 404 DM (8 926 339,88 RE) nach den Bedingungen der Artikel 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 und ihrer Durchführungsbestimmungen gezahlt worden sind.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d.h. 16 335 202 DM (4 463 169,94 RE), zu erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Finanzmittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1974 gezahlten Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wird auf einen Betrag von 16 335 202 DM (4 463 169,94 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 30 vom 4. 2. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 283 vom 19. 10. 1974, S. 5.